

Beauftragte die ausgeworfene Entschädigung als „mehr oder weniger weit hinter dem wahren Betrage der erlittenen Verluste zurückbleibende“ bezeichnet. Auf die in dieser Richtung gestellte Anfrage der Deputation erklärte der Herr Commissar

die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, künftig die Schäden, welche die Petenten durch den Hüttenrauch erleiden würden, nach ihrem vollen Umfange taxiren zu lassen und auf Grund dieser Ermittlung eine nach billigem Satze zu bemessende Quote der Schäden den dadurch Betroffenen zu vergüten, wobei wegen Feststellung des Maßes dieser Quote auf die beiden eben erwähnten Voraussetzungen der Entschädigungsverpflichtung des Staatsfiscus hingewiesen wurde. Ferner solle die Taxation der Schäden durch eine amtliche Commission geschehen, zu welcher die Hüttenverwaltung das eine, die Beschädigten ein anderes Mitglied, diese beiden selbst aber ein drittes Mitglied ernennen sollten.

Die Deputation ist der Ansicht, daß durch das vorgeschlagene Entschädigungsmaß billigen Anforderungen der Petenten zu Punkt 3 ausreichende Genüge gewährt werde und daß die vorgeschlagene Abschätzungsweise der von den Petenten unter 4 ausgesprochenen Bitte vollständig entspreche, sie glaubt daher der Kammer anrathen zu sollen, die Bitten der Petenten in dieser Ausführung bei der Staatsregierung zu bevorworten und beantragt danach, unter Bezugnahme auf ihre Begutachtung der einzelnen Petita, schließlich im Allgemeinen:

die Kammer wolle beschließen, die Petition der Grundstücksbesitzer zu Conradsdorf, Halsbach, Tüttendorf, Sand, Krummhennersdorf, Rothenfurth, Hohentanne und Halsbrücke, soweit dieselbe nach Vorstehendem nicht entweder als erledigt oder als zur Bevornwortung ungeeignet bezeichnet ist, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die oben zuerst namhaft gemachte Petition einiger Begüterter in Hilbersdorf und Freiberg findet im Gegensatz zu der bisher besprochenen das einzige Mittel gründlicher Abhilfe der von diesen Petenten erlittenen Schäden darin, daß der Staatsfiscus ihre Güter käuflich erwerbe, wie er es schon mit dem Wirthgen'schen Gute gethan habe, daß er von den Fluren derselben, soviel rathlich sei, zurückbehalte und das Uebrige mit der Last, die Hütten Schäden ohne Ersahleistung zu tragen, wieder verkaufe.

Die Petenten, sieben an der Zahl, sind die Besitzer der den Muldner Hütten zunächst liegenden und daher der Beschädigung durch die Niederschläge des Hüttenrauches am meisten ausgesetzten Grundstücke. Sie haben die von der Staatsregierung ihnen angebotene Entschädigung, welche sie für unverhältnißmäßig gering hielten, nicht angenommen, sondern wegen ihrer Schäden den Rechtsweg betreten. Sie sind also in der Lage, die Nachtheile, welche der durch Verminderung des Halsbrückner Betriebs nunmehr noch verstärkte Betrieb der Muldner Hütten ihren Fluren bringen mag, so lange ohne Ersah zu tragen, bis etwa der begonnene Rechtsstreit günstig für sie entschieden würde, oder bis der durch die Vollendung der zu Abwendung der Hütten Schäden bei den Muldner Hütten im Bau begriffenen Anlagen gewünschte Erfolg erzielt werde.

Die Deputation konnte nicht verkennen, daß für die Petenten der Auskauf ihrer Güter Seiten der Hüttenverwaltung, wofür der Ankauf des gleichgelegenen Wirthgen's-

schen Gutes das Beispiel gegeben, wenigstens für jetzt die einzige Abhilfe der sie treffenden Verluste darbiere; ebenso wenig durfte sie sich aber verhehlen, daß, wenn der freie Auskauf dieser Güter von der Ständeversammlung empfohlen würde, die Staatsregierung für den Fall, daß sie dieser Bevornwortung Folge geben wollte, schwerlich dazu gelangen würde, einen angemessenen billigen Kaufpreis mit den Petenten vereinbaren zu können.

Die Rücksicht auf die üble, wenn auch zum Theil selbst geschaffene Lage der Petenten bestimmte die Deputation, in den Kreis ihrer Berathungen die Frage zu ziehen, ob dem letztern Uebelstande dadurch abzuhelfen sein würde, daß der Staatsregierung bei dem von den Petenten erbetenen Auskaufe ein Expropriationsrecht zu Feststellung angemessener Preise an die Hand gegeben würde.

Eine diesfalls erbetene Erklärung des Herrn Commissars lautet dahin:

Wie das Finanzministerium Bedenken trägt, eine Verbindlichkeit zum Ankaufe der vom Hüttenrauche betroffenen Grundstücke in größerem Umfange zu übernehmen und eine Zusage dieserhalb zu ertheilen, so würde dasselbe auch ein zur Erleichterung solchen Ankaufs dienendes Expropriationsrecht für die fiscalischen Hütten nicht beansprucht haben; wenn aber die hohe Ständeversammlung die Ertheilung eines solchen Expropriationsrechtes, dessen Benutzung nicht obligatorisch, sondern von der jedesmaligen freien Entschließung des Ministeriums abhängig sei, für zweckmäßig erachten und die Vorlegung eines hierauf bezüglichen Gesetzesentwurfs beantragen sollte, so werde das Finanzministerium von seinem Standpunkte aus, jedoch ohne der Entschließung des Gesamtministeriums und Sr. Majestät des Königs vorzugreifen, dem zu widersprechen keinen Anlaß haben. Da übrigens zur Aufbringung der für größere dergleichen Ankäufe erforderlichen Geldsummen die Hüttenkassen, als reine Betriebskassen, nicht die entsprechenden Mittel besäßen, so würden die letztern nur bei der Finanzhauptkasse zu suchen sein. Daß aber bei dieser, nachdem auf ihre verfügbaren Bestände bereits mit den Postulaten des vorliegenden außerordentlichen Budgets mit der Uebertragung der in Wegfall zu bringenden außerordentlichen Zuschläge zur Grund- und Schlachtsteuer, mit dem aus der Convertirung der 4½ procentigen Staatsschuld erwachsenden und mit der Ausstattung der projectirten Landesbank gerechnet, und dieselbe durch diese Ausgaben bereits erschöpfend in Anspruch genommen worden, noch für Grundstücksankäufe der fraglichen Art verfügbare Fonds übrig bleiben würden, sei nicht anzunehmen, gelange aber jedenfalls in der nächsten Zukunft noch nicht zur Entscheidung.

Durch ein solches Expropriationsrecht der Staatsregierung (und die Deputation war nicht im Stande, eine andere Auffassung als die von dem Herrn Commissar gegebene zu finden) würde aber den Petenten kaum die gewünschte Abhilfe gewährt werden, am allerwenigsten eine sofortige, da einer Verhandlung auf Grund desselben dieselben Schwierigkeiten entgegentreten würden, welche einer freien Vereinbarung über den Ankauf eines der theilhaftigen Grundstücke entgegenstehen.

Erwägt man aber noch, daß der Antrag auf ein solches Ausnahmegesetz durch die Wichtigkeit des in Frage befangenen Gegenstandes keineswegs gerechtfertigt, vielmehr als ein Auskunfts Mittel erscheint, welches mit dem dadurch abzumendenden Schaden Einzelner in keinem angemessenen